

TVSH-Rundschreiben 159 zur Coronakrise: Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, Update vom 05.10.2021

06.10.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

nachstehend geben wir Ihnen eine weitere Aktualisierung der Treurat GmbH zu den verschiedenen Corona-Hilfen und zu weiteren aktuellen Entwicklungen:

1. Fortführung Überbrückungshilfe III Plus (Zeitraum Juli bis Dezember 2021)

Die Überbrückungshilfe III Plus hatte ursprünglich einen Förderzeitraum von Juli bis September 2021, dieser Förderzeitraum wird jetzt bis einschließlich Dezember 2021 erweitert. Leider können die Monate Oktober bis Dezember aber noch nicht beantragt werden. Die Bundesregierung hat nach der Pressemeldung vom 08.09.2021 leider noch keine Anpassung der Programme und der entsprechenden FAQ folgen lassen (soll in Kürze erfolgen). Daher stellt sich betroffenen Unternehmen und uns die Frage, ob man ggf. schon jetzt die Monate Juli bis September 2021 beantragt und dann ggf. später einen Änderungsantrag stellt, mit dem die weiteren Monate beantragt werden, oder ob man insgesamt zuwartet, bis ein Antrag für den gesamten 6-monatigen Förderzeitraum möglich ist.

Problematisch ist hierbei, dass die **Antragsfrist** für die Überbrückungshilfe III Plus immer noch/weiterhin **nur auf den 31.10.2021** datiert. Der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus und die Neustarthilfe Plus wurde – wie bereits mitgeteilt – zwar bis zum 31.12.2021 verlängert, aber die Antragsfrist bisher nicht. Gerade diese Förderzeitraumverlängerung bis zum 31.12.2021 und die anvisierte Bearbeitung der diesbezüglichen Anträge bis zum Jahresende führen jetzt jedoch zu Problemen bezüglich der Antragsfrist vom 31.10.2021. Dies hat EU-rechtliche Gründe. Alle nationalen Corona-Hilfen bedürfen einer EU-rechtlichen Genehmigung. Diese ist derzeit befristet. Die Bundesregierung ist in Verhandlungen mit Brüssel. Da aber dem Vernehmen nach die gesamte EU-Kommission zustimmen muss, ist dies ein längerer Prozess, der leider noch nicht abgeschlossen ist. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, damit wir ggf. rechtzeitig vor dem 31.10.2021 einen Antrag stellen können. Ggf. muss dann für die zukünftigen Monate mit Annahmen und Schätzungen gearbeitet werden. Die endgültige Höhe ergibt sich dann ggf. durch die vorzunehmenden Schlussabrechnungen.

Unabhängig davon setzen wir uns gemeinsam mit Steuerberaterkammern und -verbänden weiterhin für die Verlängerung ein, da wir den 31.10.2021 für eine unzumutbare Belastung für die Antragsteller und unseren Berufsstand halten.

Die Abwicklung der Überbrückungshilfe III Plus inclusive Verlängerung wird wohl über folgende 2 Varianten möglich sein:

Lösung 1: Erstantrag: Für Überbrückungshilfe III Plus über komplette 6 Monate für den Zeitraum 07-12/2021.

Lösung 2: Erstantrag für den Zeitraum 07 – 09.2021 sowie Änderungsantrag, um die zusätzlichen Monate von 10-12/2021 zu beantragen

Die FAQ zu diesem Programm sind zwischenzeitlich geändert worden, Sie finden den aktuellen Stand hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>.

Es dürfte aber im Oktober 2021 noch eine weitere Änderung der FAQ erfolgen.

2. Neustarthilfe Plus (Zeitraum Juli bis Dezember 2021)

Für die Neustarthilfe Plus gilt grundsätzlich das Gleiche wie für die Überbrückungshilfe III Plus. Auch hier wurde die Verlängerung des Förderzeitraums bis Dezember 2021 angekündigt, aber noch nicht umgesetzt. Auch hier gilt die Problematik der Antragsfrist 31.10.2021, s. zu 1.

Die Antragstellung konnte zunächst nur durch die Berechtigten selbst über das Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Mittlerweile können auch Anträge über prüfende Dritte gestellt werden, ebenso können mittlerweile Änderungsanträge gestellt werden.

3. Überbrückungshilfe III (Zeitraum bis Juni 2021)

Für die Überbrückungshilfe III können nur noch **bis zum 31.10.2021** ggf. notwendige Änderungsanträge gestellt werden. Diese Frist wird voraussichtlich nicht verlängert werden.

4. Schlussabrechnung für alle bisherigen Programme

Die inhaltliche und technische Umsetzung der Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe ist angelaufen. Wir gehen aber nicht davon aus, dass Schlussabrechnungen vor Ende November 2021 erfolgen können. Die Frist für die Schlussabrechnung(en) der verschiedenen Programme soll voraussichtlich einheitlich auf den 30.06.2022 verlängert werden. Derzeit ist sie aber noch nicht in allen Programmen verlängert, ggf. werden die Fristen für die Anträge, die direkt (ohne prüfenden Dritten) beantragt wurden, nicht oder nur kürzer verlängert. Daher werden ggf. bereits jetzt Hinweise auf das Fristende an die Antragsteller verschickt.

5. Aktuelle steuerliche Hinweise

Die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 wurden wegen der Corona-Pandemie verlängert, liefen aber in bestimmten Fällen zum Ende Juli 2021 aus. Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die von Steuerberatern vertreten werden, sondern ihre Erklärungen selbst abgeben. Allerdings hat die Finanzverwaltung das Recht, sog. Vorabanforderungen von Steuererklärungen vorzunehmen. Je nach Arbeitslage in den einzelnen Finanzämtern stellen wir fest, dass hiervon sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht wird. Da seit dem letzten Jahr ggf. automatische Verspätungszuschläge festzusetzen sind, bitten wir Sie daher, bei Ihnen eingehende Anforderungen, uns unverzüglich weiterzuleiten.

Quelle: Treurat GmbH, 05.10.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rörsch